



## Gesetzliche Neuregelung - ab **01.01.2022** Wegfall der umsatzsteuerlichen Pauschalierung für bestimmte landw. Betriebe

### Um was geht es?

Landwirte müssen ab **01.01.2022** die sog. USt-Regelsteuersätze mit 19 % (bzw. 7 %) an das Finanzamt abführen, wenn **im Vorjahr (2021) die Umsatzgrenze von 600.000 Euro** überschritten wurde. In diesem Fall ist die sog. "Pauschalierung gem. § 24 UStG" nicht mehr zulässig!

Ob der Wegfall der Pauschalierung tatsächlich nachteilig ist, wäre zu prüfen und sollte im Einzelfall mit dem steuerlichen Berater besprochen werden. Dabei ist auch zu bedenken, dass die pauschalen Steuersätze in Zukunft in anderer Höhe festgesetzt werden (bspw. statt 10,7% künftig 9,6% o.ä.)

Die Anwendung der umsatzsteuerlichen Pauschalierung ist dann nicht mehr zulässig, wenn:

- der „konsolidierte“ Gesamtumsatz **aller** Tätigkeiten (Landwirtschaft, Gewerbe, andere Umsätze desselben Unternehmers)
- im vorigen Kalenderjahr die Umsatzgrenze von 600.000 Euro überschreitet.

Deshalb **können auch sehr kleine** landwirtschaftliche Betriebe aus der Pauschalierung „herausfallen“, wenn hohe andere Umsätze (z. B. Handwerk, Handel, PV-Anlage, Biogasanlage usw.) beim gleichen Unternehmer vorliegen.

Maßgebend ist die **Summe aller Netto-Umsätze** (abzügl. der Umsatzsteuer, egal ob 10,7 %, 19 %, oder andere Steuersätze), jedoch ohne Pacht, ohne Zuschüsse/Prämien.

Berechnungszeitraum ist das **Kalenderjahr** (bspw. vom 01.01.-31.12.2021 (also **nicht** bezogen auf die Umsätze des vom Kalenderjahr abweichenden landwirtschaftlichen Wirtschaftsjahres!))

Auch sog. **Hilfsumsätze** (Verkauf von Maschinen usw.) gehört zum Gesamtumsatz.

### Was ist zu tun, um die Pauschalierung zu erhalten?

#### a) **Spätestens bis Jahresmitte 2021 prüfen:**

Falls bis Jahresende die Umsatzgrenze von 600.000 Euro (netto) im Kalenderjahr 2021 (nicht Wirtschaftsjahr) aus allen Betrieben oder Tätigkeiten desselben Unternehmers voraussichtlich überschritten werden könnte, ist bspw. eine Betriebsteilung bzw. Auslagerung zu prüfen.

#### b) **Noch vor dem Jahresende (31.12.2021) prüfen:**

Falls der Gesamtumsatz (netto) um ca. 600.000 Euro liegen könnte, ist zu prüfen, ob das Überschreiten der Umsatzgrenze durch Umsatzverlagerung vermieden werden kann.

#### c) **Künftig dauerhaft jedes Jahr:**

Jährliche Überwachung der Umsatzgrenze, damit ein ständiges „Hin- und Herwechseln“ im Umsatzsteuer-System vermieden wird.

## Gestaltungsüberlegungen

**Sprechen Sie rechtzeitig mit Ihrem steuerlichen Berater oder Betreuer – ggf. ist der Wechsel zur Regelversteuerung nicht nachteilig und Sie müssen gar nicht tätig werden.**

Zur Vermeidung der Überschreitung der Umsatzgrenze von 600.000 Euro können folgende Gestaltungen geeignet sein:

- Auslagerung von Umsätzen oder Tätigkeiten (z. B. PV-Anlage, Dienstleistungen, Handel, Ferienwohnungen, Gaststätten usw.) auf einen anderen „Unternehmer“ - durch Gründung von Gesellschaften als eigenständige Unternehmer, z. B. GbR oder GmbH.
- Betriebsteilungen (z. B. Familien-GbR, Ehegatten- GmbH, GmbH & Co KG)
- Tierhaltungskooperation i.S. § 51 BewG (Auslagerung von Tierbeständen auf eine sog. Kooperation).
- Übergabe eines Teilbetriebs auf einen Angehörigen

## Weitergehende Informationen

Sollten Sie jedoch weitere Fragen haben, so lassen Sie es uns bitte wissen!

Wir werden Ihnen gern weiterhelfen.

Stand: 06.05.2021 / Ar